

<p>Bundes- regierung</p>	<p>Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie</p> <p><u>Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020</u> Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,“</p>
<p>Baden- Württemberg</p>	<p>Meldung der Landesregierung Baden-Württemberg: Weitere Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie Bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der schnellen Übersicht</p> <p><u>Auszug aus Pressemitteilung der Baden-Württembergischen Landesregierung vom 28.10.2020</u> „... Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen schließen. Dazu zählen: ... Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. Davon ausgenommen ist der Sport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. ...“</p>
<p>Bayern</p>	<p>Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020</p> <p><u>Auszug aus Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020</u> „§ 10 Sport (1) Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt.“</p>
<p>Berlin</p>	<p>Pressemitteilung Berlin: Senat beschließt zehnte Änderung der Infektionsschutzverordnung SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</p> <p><u>Auszug aus Pressemitteilung des Senats vom 29.10.2020</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „..... Der Amateursport wird ausgesetzt. • Sport darf ansonsten nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei unter Einhaltung der Abstandsregeln ausgeübt werden. • Kinder bis zwölf Jahre dürfen in festen Gruppen von maximal zehn Personen im Freien Sport betreiben.“ <p>→ Veröffentlichung einer neuen Corona-Verordnung ist im Laufe des 31.10.2020 vorgesehen</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg Gemeinsam gegen Corona: Kabinett beschließt neue Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen – Kontakte reduzieren</p> <p><u>Auszug aus Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg</u> „§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. ... (2) Absatz 1 gilt nicht für 1. den Individualsport auf und in allen Sportanlagenallein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; ...“</p>
<p>Bremen</p>	<p>Regierungserklärung Bovenschulte: "Wenn wir den Trend nicht brechen, droht eine Überforderung des Gesundheitssystems"</p> <p>→ keine aktuelle Verordnung bzgl. „Teil-Lockdown 02.11.2020“ vorliegend (Stand 31.10.2020 – 12:30 Uhr)</p>



Hamburg	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig ab 2. November 2020</p> <p>Auszug aus Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig ab 2. November 2020 „§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze“</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien zulässig.“</p>
Hessen	<p>Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Corona-Beschränkungen im Überblick - Das gilt in Hessen ab dem 2. November</p> <p>Auszug aus Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) „§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb ...“</p> <p>(2) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand untersagt.“</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern: Verschärfte Schutzmaßnahmen gegen Ausbreitung des Coronavirus beschlossen</p> <p>Auszug aus der Mitteilung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern „... Sport ist nur noch alleine, zu zweit und mit Mitgliedern des eigenen Hausstands, also zum Beispiel der eigenen Familie möglich.“</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 30. Oktober 2020 „§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen ...“</p> <p>7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, ...“</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 § 9 „(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.“</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 „§ 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.“</p> <p>Auslegungshilfe für die 12. CoBeLVO</p>



Saarland	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020 (3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.</p>
Sachsen	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 30. Oktober 2020 „§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten ... 6. Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum“</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020</p> <p>Auszug aus Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - vom 30. Oktober 2020 § 8a Abweichende Regelungen zu Sportstätten und Sportbetrieb „(1) Abweichend von § 8 wird im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: 1. Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,“</p>
Schleswig-Holstein	<p>Der Ministerpräsident - Staatskanzlei - Gemeinsam gegen Corona vom 28.10.2020</p> <p>Auszug aus Meldung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei „Sport: Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen. Der Amateursportbetrieb wird eingestellt, auch Trainingseinheiten von Vereinen müssen ausfallen. Individualsport, also etwa alleine oder zu zweit joggen gehen, ist jedoch weiterhin erlaubt.“</p> <p>→ Veröffentlichung einer neuen Corona-Verordnung ist für den 01.11.2020 vorgesehen</p>
Thüringen	<p>→ keine aktuellen Informationen bzgl. „Teil-Lockdown 02.11.2020“ vorliegend (Stand 31.10.2020 – 14:00 Uhr) → Veröffentlichung einer neuen Corona-Sonderverordnung ist für den 01.11.2020 vorgesehen</p>